

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. DEZ. 1993
beschlossen:

Anderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden

Artikel I

Das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LGB1.1030, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach den Worten "Drosendorf-Zissersdorf Stadtgemeinde" das Wort "Droß" eingefügt.
2. Im § 1 wird das Wort "Stratzing-Droß" durch das Wort "Stratzing" ersetzt.
3. Im § 8 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.1.
4. Im § 8 Abs.1 (neu) werden die Grundstücksnummern "32/2, 32/3, 32/4" durch die Bezeichnung ".32/2, .32/3, .32/4" ersetzt.
5. Im § 8 wird folgender Abs.2 angefügt:

"(2) Ab 1. Jänner 1994 verläuft die Grenze zwischen der Stadt Krems a.d.Donau und der Marktgemeinde Stratzing im Bereich der Katastralgemeinden Gneixendorf und Stratzing vom unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1506 geradlinig über die Punkte 1344, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1350 und 1351 bis zum unverändert gebliebenen Grenzpunkt 1513."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 1, 2, 3 und 5 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.